Geschäftsbedingungen
BioMessen

1. **Veranstalter**
   Matthias Deppe & Wolfram Müller OHG
   Bosteler Feld 19
   21218 Seevetal
   Geschäftsführer: Matthias Deppe & Wolfram Müller
   Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE270106238

2. **Veranstaltungen**
   Die vom Veranstalter organisierten Fachmessen sind:
   - BioOst
   - BioWest
   - BioNord
   - BioSüd

   Jeweils Teil dieser Veranstaltung ist der Sonderbereich ReformWelt. Diese Veranstaltungen werden einmal jährlich durchgeführt und mit der jeweiligen Jahreszahl angegeben.

3. **Aussteller-Service**
   Harting & Tovar GmbH Kommunikation
   Vordere Schöneworth 17a
   30167 Hannover
   T +49 (0) 511–35 90 100
   F +49 (0) 511–16 15 925
   biomessen@harting-tovar.de
   www.biomessen.info

4. **Vertragsgrundlagen**
   Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der jeweiligen Fachmesse sind diese Geschäftsbedingungen, die organisatorischen Bestimmungen und Zulassungsbedingungen der BioMessen/ReformWelt sowie die technischen Richtlinien der Betreibergesellschaft des Messegeländes am Standort der jeweiligen Veranstaltung.

   Erbringen der Veranstalter oder die Betreibergesellschaft des Messegeländes am Standort der jeweiligen Veranstaltung auf Grund gesonderter Beauftragung weitere Dienstleistungen, so gelten hierfür die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangig vor diesen Geschäftsbedingungen.

5. **Anmeldung**
   Die Anmeldung muss unter Verwendung der vom Veranstalter herausgegebenen Anmeldevordrucke insbesondere die Beschreibung der auszustellenden Produkte erfolgen. Sofern Unternehmen über ihre General- oder Ländervertretung bzw. eine:n gesondert:e Beauftragte:n ausstellen, wird durch die Übersendung der Anmeldung gleichzeitig erklärt, dass diese:r berechtigt ist, im Namen und zu Lasten dieses Unternehmens weitere Leistungen anzufordern und für die Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens zu werben.

6. **Zulassungskriterien für Ausstellende & Ausstellungsgüter**
   Die Einsendung der Anmeldung gilt als Antrag auf Zulassung. Der Anmeldevordruck sowie die Beschreibung der auszustellenden Produkte sind unverzichtbare Bestandteile des Antrags und binden die Ausstellenden bzgl. ihres Angebotes. Die Ausstellendenanmeldung muss vollständig ausgefüllt und von den Ausstellenden bzw. der gesetzlichen Vertretung unterzeichnet eingehen. Durch Unterschrift werden gleichzeitig die Teilnahmebedingungen und diese Geschäftsbedingungen des Veranstalters, die Technischen Richtlinien des jeweiligen Messestandortes sowie sonstige Auflagen und Hinweise anerkannt.

   Es können grundsätzlich alle in- und ausländischen Herstellenden, Händler:innen und Dienstleister:innen zugelassen werden, deren Artikel den Zulassungskriterien entsprechen und die über ein bereits bestehendes Vertriebsnetz mit Schwerpunkt im deutschsprachigen Raum verfügen. Die zugegangenen Ausstellendenunterlagen stellen ein Vertragsangebot an den Veranstalter dar, ein Anspruch auf Zulassung zur Messe besteht nicht.

   Bei der Ausstellendenanmeldung von Ausstellenden gemachte Vorbehalte oder aufschiebende oder auflösende Bedingungen können keine Berücksichtigung finden und werden in keinem Fall Teil des Vertragsverhältnisses.

   Angaben der Ausstellenden zu Lage und Größe der Standflächen sowie zu Nachbarständen können nur als Standwünsche (siehe Punkt 8) entgegengenommen werden und begründen im Falle der Zulassung keine Ansprüche auf entsprechende Bereitstellung oder Beachtung. Der Veranstalter ist bemüht unter den unter Punkt 8 genannten Bedingungen diese Standwünsche zu berücksichtigen.

7. **Preise**
   Die aktuellen Preise für die Teilnahme an den Veranstaltungen (Teilnahmepreis) gelten jeweils für das Kalenderjahr und pro Veranstaltung und werden ausführlich und abschließend in den Anmeldeunterlagen angegeben.

   Der Veranstalter gewährt einen Frühbucherrabatt sowie einen Skonto von 3 % bei Teilnahme am Lastschriftverkehr. Darüber hinaus wird ein Nachlass für die Teilnahme an mehreren Veranstaltungen gewährt. Die konkreten Bedingungen werden in den Anmeldeunterlagen definiert. Für jede:n Unter- bzw. Mitausstellende:n sind 100 € zu entrichten. Das gilt ausdrücklich für Firmen oder weitere Marken, die sich auf dem Stand der Hauptausstellenden präsentieren und ins Verzeichnis eingetragen werden.

   Der Betrag für die Teilnahme an der jeweiligen Fachmesse schließt ausdrücklich mit ein:

   - Planung, Werbung, Ausstellendengewinnung, Verwaltung und Organisation der jeweiligen Fachmesse
   - Verwaltung der Ausstellendendaten, Ausstellendenservice, Aufplanung der Veranstaltung, Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren, Besuchendenakquise, Verwaltung und Organisation der jeweiligen Fachmesse
   - Durchführung der Veranstaltung und Überlassung der Standfläche während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten und während der Öffnungszeit der Veranstaltung sowie aller in diesem Zusammenhang notwendigen allgemeinen Dienstleistungen (z. B. Sanitätsbetreuung der Veranstaltung, allgemeine Ordnungsaufgaben wie Einlasskontrollen, allgemeine Hallenbeleuchtung, Reinigung der Serviceflächen und Sanitärbereiche, Ausweisung der Zuwegungen etc.).

   Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nicht enthalten im Teilnahmepreis sind: spezielle Standbewachung und allgemeiner Schutz vor Diebstahl auf dem Veranstaltungsgelände und in der Halle (siehe auch Punkt 14) sowie Speditions- und Transportleistungen für Ausrüstungen und Waren der Ausstellenden und deren Dienstleister:innen.

8. Standwünsche und Standflächenzuteilung

8.1. Die Anmeldung stellt lediglich eine Angabe von Wünschen dar. Die Seitenlängen können nur in vollen Metern gebucht werden. Ausnahmen können nur in der Planungsphase durch den Veranstalter vorgeschlagen werden (siehe 8.3.). Bei der Standplanung ist die Dicke der Standwände zu berücksichtigen (5 Zentimeter bei der Standbreite weniger).

8.2. Der Veranstalter teilt die Standflächen während der Aufplanungsphase unter Berücksichtigung der auszustellenden Produktgruppen, der Zugehörigkeit zu einer speziellen Ausstellendengruppe (z. B. Bereiche der Herstellendenverbände, Kosmetikbereich, etc.), der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu. Dabei versucht der Veranstalter ausdrücklich erklärte Standwünsche der Ausstellenden so weit wie möglich vorrangig zu beachten. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Standflächenzuteilung nicht maßgebend.

8.3. Die Anzahl der buchbaren Standtypen ist abhängig von der Hallenplanung. Der Veranstalter behält sich Änderungen am Standtyp und Format der Zulassung aus wichtigem Grund vor. Daraus kann der/die Ausstellende keine Rechte herleiten. Von der Notwendigkeit einer solchen Änderung wird der/die Ausstellende unverzüglich in Kenntnis gesetzt und gemeinsam nach der für den/die Ausstellenden geeignetsten Lösung gesucht.

8.4. Der/die Ausstellende muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Standflächen bezogen auf seine/ihre eigene gegenüber dem Zeitpunkt der Mitteilung der Standnummern bzw. der Zulassung (je nachdem, welcher Zeitpunkt im konkreten Fall der spätere ist) verändert haben kann; auch hieraus können die Ausstellenden keine Rechte herleiten.

8.5. Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit anderen Ausstellenden sowie die teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne die Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

9. Auf- & Abbau

- Allgemeine Aufbauzeiten:
  Samstag, vor dem Veranstaltungstag: 9 – 20 Uhr
  Sonntag, am Veranstaltungstag: 7 – 8.30 Uhr
- Allgemeine Abbauzeiten:
  Sonntag, am Veranstaltungstag: 17 – 22 Uhr
  Montag, nach dem Veranstaltungstag: 9 – 12 Uhr

Besondere Auf- und Abbauzeiten: Nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter können weiter Auf- und Abbauzeiten genehmigt werden. Diese können Mehrkosten verursachen, die im Einzelfall durch den Veranstalter vor Genehmigung bekanntgegeben werden.
Der Zutritt zu den Hallen während der Auf- und Abbauzeiten ist nur mit einem vom Veranstalter ausgegebenen Ausstellendenausweis möglich. Der Aufbau muss spätestens zum Aufbauende abgeschlossen sein und der Abbau darf frühestens nachdem der Veranstalter die Fachmesse für beendet erklärt hat beginnen.

10. Anlieferung & Abtransport

10.1. Messeequipment
Die Messeausrüstung kann Freitags, also zwei Tage vor dem Veranstaltungstag zwischen 8 und 18 Uhr angeliefert werden. Anlieferung am Samstag während der Aufbauzeiten sind bis 18.00 Uhr möglich.

Achtung: Die Anlieferfahrzeuge müssen über eine Hebebühne verfügen. Es besteht keine Möglichkeit einer Rampennutzung. Bitte klären Sie dies mit Ihrem Spediteur. Stapler: Das Entladen von Anlieferfahrzeugen mit Staplern kann als zusätzliche Dienstleistung der Messebetreibergesellschaft über den Veranstalter gebucht werden. Die vor Ort beim Dienstleistenden der Messe anfallenden Kosten werden den Ausstellenden berechnet.

10.2. Kühlware
Freitags, also zwei Tage vor dem jeweiligen Veranstaltungstag, ab 9 Uhr und während der Messezeit bieten wir eine Kühllagerung bei einer Temperatur von 7°C an. Bei der Warenannahme wird der Zustand der Ware nicht auf Beschädigungen oder Einhaltung der Kühlkette geprüft. Ein Platz in dem Kühllager wird über das separate Formular *Zubehör* bestellt. Bitte fordern Sie es an.

Für Stromausfälle während der Messe übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Für evtl. nach Veranstaltungsende verbleibende Kühlware müssen die Ausstellenden selbst die Kühlung sicherstellen oder eine schriftliche Vereinbarung über den Verbleib mit dem Veranstalter treffen. Für mögliche Unterbrechungen der Kühlkette haftet der Veranstalter nicht.

10.3. Abtransport
Abtransport des Messeequipments über Fremdspeditionen ist innerhalb der Abbauzeit (siehe auch Punkt 9) generell möglich. Messeware, die bis Montag nach der jeweiligen Veranstaltung um 12 Uhr nicht abgeholt wurde, muss der Hausspedition der Betreibergesellschaft des Messegeländes zur Aufbewahrung übergeben werden. Die dabei bei Dienstleistenden der Betreibergesellschaft des Messegeländes anfallenden Kosten werden den Ausstellenden direkt berechnet.

11. Standgestaltung

Alle Standflächen und sonstige Messe-/Ausstellungsflächen werden durch den Veranstalter eingemessen und gekennzeichnet. Im Zweifelsfall steht dem Veranstalter ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu. Der/die Ausstellende ist für die Standausstattung und -gestaltung eigenverantwortlich. Sie haben insbesondere die technischen Richtlinien der zuständigen Messegesellschaft zu berücksichtigen. Firmenname und Firmensitz müssen deutlich sichtbar gemacht werden. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

Der Veranstalter empfiehlt, falls nicht bereits
über Ihr Standpaket mitgebucht:
- begehbare Stände mit Bodenbelag auszulegen
- eigene Beleuchtung zur Setzung von Highlights zu nutzen, die allgemeine Beleuchtung reicht für die einfache Ausleuchtung der Messehalle (Bedenken Sie dies bitte bei der Anforderung von Stromanschlüssen).

Der/die Ausstellende verpflichtet sich 2,5 m hohe Standbegrenzungen an allen geschlossenen Seiten der Standfläche vom Veranstalter kostenpflichtig (siehe Anmeldeunterlagen) aufstellen zu lassen. Die Hallenwände dürfen nicht benutzt werden. Die Rückseiten der Standbegrenzungen müssen neutral gestaltet sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten.

Eine Bauhöhe über 2,2 m ist grundsätzlich mit dem Veranstalter abzusprechen und mit einer Skizze zu beantragen. Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten. Die seitlichen Standbegrenzungswände werden vom Veranstalter so aufgebaut, das sie um 1 m von der Gangseite kürzer sind. Ein 2 m tiefer Reihenstand hat also ein Meter Seitenwand ausgehend von der Rückwand auf jeder Seite. Wird die offene Fläche zu den Nachbarn bebaut, muss die Rückseite dieser Fläche zu den Nachbarn sauber und neutral weiss sein. Müssen zusätzliche neutrale Wände vom Veranstalter eingebaut werden, werden diese zum Zubehörpreis nachberechnet.

Standbegrenzungswände des Veranstalters oder anderer Ausstellender, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinrichtungen/-bauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten der Ausstellenden und werden in Rechnung gestellt. Selbst verlegte Bodenbeläge müssen rückstandsfrei nach der Messe entfernt werden. Der Veranstalter verwendet ausschließlich wiederverwendbare Bodenbeläge. Die Verwendung von Einweg-Bodenbelägen ist anzumelden und durch den Veranstalter zu genehmigen.

12. Vertragsabschluß & Zulassung

12.1. Die Bestellung einer Standfläche erfolgt durch Einsendung des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars. Nimmt der/die Bestellende in diesem Formular Bezug auf Bedingungen oder Vorbehalte bzw. auf seine/ihre eigenen/entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen, so werden diese nicht Vertragsbestandteile (siehe auch 12.3.).

12.2. Über die Zulassung der Unternehmen entscheidet der Veranstalter. Die verbindliche Erklärung über die Eigenschaften der auszustellenden Produkte durch die Ausstellenden ist Voraussetzung zur Zulassung zur jeweiligen Veranstaltung. Die Zulassung erfolgt nur für diejenigen Ausstellungsgegenstände, die der Erklärung nach Satz 2 entsprechen. Andere als die angemeldeten und Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen dürfen nicht ausgestellt werden. Stellt sich vor oder während der Messe heraus, dass die auszustellenden Produkte nicht den Zulassungskriterien der Veranstaltung entsprechen (vgl. Beschreibung der auszustellenden Produkte), können die betroffenen Produkte vom Stand entfernt bzw. bei überwiegender Unzulässigkeit der gesamte Stand geschlossen werden. Die Verpflichtung zur Begleichung der Rechnung bleibt davon jedoch unberührt.

12.3. Die Zulassung der Ausstellenden zur Veranstaltung erfolgt durch eine Standflächenbestätigung in Schrift- und/oder Textform (Buchungsbestätigung).

12.4. Mit dieser Bestätigung durch den Veranstalter kommt ein typengemischter Vertrag mit Elementen aus Dienstleistungs- und Mietvertrag zwischen Ausstellenden und Veranstalter zustande. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag – sofern kein Einspruch der Ausstellenden innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei dem Veranstalter eingeht – nach Maßgabe der Bestätigung zustande. Der/die Ausstellende wird auf die Bedeutung des Schweigens als Zustimmung zu möglichen Abweichungen der Bestätigung gesondert hingewiesen. Erhebt der/die Ausstellende Einspruch, kommt kein Vertrag zustande. Beide Parteien versuchen eine Einigung zu erzielen.

12.5. Ein Anspruch auf Zulassung besteht grundsätzlich nicht. Gehen beim Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil der jeweiligen Veranstaltung entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach billigem Ermessen.

12.6. Soweit der/die Ausstellende seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter aufgrund einer vorangegangenen Veranstaltung des Veranstalters nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, kann diese:r Ausstellende von der Zulassung ausgeschlossen werden.

13. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind ohne Skonto (wenn auf der Rechnung nicht anders angegeben) zahlbar und sofort fällig. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer für den Veranstalter kostenfrei und in Euro zu begleichen. Ein Anspruch auf die zugeteilte Fläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnung. Ein entsprechender Nachweis ist – bei Aufforderung durch den Veranstalter – durch den/die Ausstellende zu erbringen.

13.1. Verzugsregelung

Der Rechnungsbetrag ist sofort bei Zugang der Rechnung, spätestens jedoch eine Woche nach Rechnungsstellung fällig und innerhalb des in der Rechnung angegebenen Zahlungsziels zu bezahlen. Der/die Ausstellende kommt spätestens in Verzug, wenn das in der jeweiligen Rechnung angegebene Zahlungsziel nicht eingehalten wird. Maßgeblich ist dabei der Geldeingang auf dem Geschäftskonto des Veranstalters. Der Gläubiger behält sich die Geltendmachung eines Verzugsschadens vor. Der Gläubiger ist berechtigt, gegenüber dem Schuldner Mahnkosten in Höhe von 5 € pro Mahnschreiben zu erheben, wenn dieser sich mit der Bezahlung im Verzug befindet. Bei Rücklasten (nicht eingelöster Lastschrift) berechnen wir eine Gebühr von 10 € pro Bankvorgang. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zum Schuldnerverzug, wonach auf den geschuldeten Betrag Verzugszinsen zu zahlen sind und der Gläubiger berechtigt ist, die Kosten notwendiger Rechtsverfolgung, beispielweise durch Beauftragung eines/einer Rechtsanwalts/Rechtsanwältin, als weiteren Verzugsschaden vom Schuldner zu verlangen.

14. Veränderungen

14.1. Absage, Unterbrechung, Verlegung, Schließung der Veranstaltung

a) Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung in begründeten Ausnahmesituationen örtlich und/oder zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusagen.

Dies gilt auch für den Fall, wenn die Durchführung der Veranstaltung am Veranstaltungsort und/oder zur Veranstaltungszeit ganz oder teilweise unmöglich wird (§ 275 BGB). Eine begründete Ausnahmesituation, welche eine derartige Maßnahme rechtfertigen, liegt vor, wenn zureichende tatsächlich Anhaltspunkte vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen von erheblichem Wert führen kann.

b) Die unter a) bestehenden Rechte und Pflichten stehen dem Veranstalter ebenfalls zu, wenn aufgrund von höherer Gewalt (z. B. jedoch nicht abschließend: Naturereignisse, Terror- oder sonstiger Gefahr für Leib und Leben, Arbeitskampf, Stromausfalls, einer unerwarteten Einschränkung der Nutzbarkeit des Veranstaltungsortes) oder aufgrund vom Veranstalter nicht zu vertretende behördlicher Anordnung oder dringender behördlicher bzw. staatlicher Empfehlung die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maß beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der Veranstaltung angestrebte Veranstaltungszweck weder für Ausstellende, noch für Besuchende und den Veranstalter nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen oder unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Kosten für Maßnahmen zur Gefahrenabwendung erreicht werden kann.

c) Sofern dem Veranstalter ein Ermessensspielraum bei den Entscheidungen nach a) und b) zusteht, wird dieser unter Einbeziehung der Interessen der Messeteilnehmenden sowohl hinsichtlich des Veranstaltungszwecks als auch hinsichtlich der gebotenen Sicherheitsüberlegungen ausgeübt.

14.2. Rechtsfolgen bei Maßnahmen nach Ziffer 14.1.

a) Bei einer vollständigen Absage gemäß der Ziffer 14.1. nach Bestätigung der Zulassung bleibt der/die Ausstellende zur Zahlung eines Kostenbeitrags, zur Deckung der von dem Veranstalter aufgewendeten Vorlauf- und Planungskosten der Veranstaltung, in Höhe von 40 € je m² bestätigter Standfläche verpflichtet. Beginnend mit dem Zeitpunkt der Absage wird der Veranstalter von der vertraglichen Leistungspflicht frei.

b) Bei einer Verlegung (örtlich und zeitlich) oder Verkürzung der Veranstaltungszeit vor Beginn der Veranstaltung gilt dieser Vertrag für den neuen Veranstaltungsort oder -zeitraum geschlossen, sofern der/die Ausstellende nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Verlegung bzw. Verkürzung gegenüber dem Veranstalter schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruches hat der/die Ausstellende einen Kostenbetrag entsprechend Punkt 14.2.a) zu entrichten. Ausstellende, die den Nachweis erbringen, dass durch Überschneidung mit der bereits bestätigten Teilnahme an einer anderen Veranstaltung eine Teilnahme nicht möglich ist, können nach Punkt 25 diese Geschäftsbedingungen zurücktreten.

c) Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage oder Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Veranstaltung oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung der Ausstellenden zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Veranstaltung und zur Zahlung des vollständigen Teilnahmepreises bestehen. Der Veranstalter hat den Ausstellenden anteilig die Kosten zu erstatten, die ihm in Folge des Abbruches oder der teilweisen Schließung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen).

Für den Fall der Unmöglichkeit hat der/die Ausstellende keinen Anspruch auf Schadensersatz, sofern nicht der Veranstalter die planmäßige Durchführung durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten oder unter schuldhafter Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verhindert hat, § 275 BGB. In allen anderen Fällen sind Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche ausgeschlossen.

14.3. Absage aus wirtschaftlichen Gründen

Der Veranstalter ist berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Ausstellenden und Besuchenden Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Veranstaltung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist. Mit dieser Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner:innen. Der Veranstalter ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen der Ausstellenden zurückzuerstatten, soweit die bezahlte Leistung zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht wurde. Ansprüche der Ausstellenden auf Erstattung von Aufwendungen die für seine Teilnahme an der Veranstaltung bereits getätigt wurden oder auf Schadensersatz können aus dieser Absage nicht hergeleitet werden. Eine solche Absage ist bis einen Monat nach dem Anmeldeschluss zulässig.

Etwaige weitergehende Rechte des Veranstalters aus einer Störung des Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB bleiben von diesem Punkt 14 unberührt.

15. Haftung, Versicherung, Unfallschutz

15.1. Der Veranstalter haftet für sich und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. In allen anderen Fällen wird die Haftung auf Verletzung von Kardinalpflichten (solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der/die Ausstellende regelmäßig vertrauen durfte), im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener oder branchenüblicher Haftpflichtversicherungen oder bei Inanspruchnahme von dem Veranstalter in besonderem Maße entgegengebrachten Vertrauen bzw. bei Ausnutzung einer qualifizierten Vertrauensstellung beschränkt.

In diesen Fällen haftet der Veranstalter jedoch nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden und auch dann nur höchstens bis 100.000 € je Schadensfall. Diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

15.2. Der/die Ausstellende ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Sofern das vorliegende Risiko nicht bereits über eine (Betriebs-) Haftpflicht abgedeckt sein sollte, empfiehlt der Veranstalter dringend den Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos.

Die Ausstellenden müssen für einen Schutz gegen Diebstahl während der Messe, sowie der Auf- und Abbauzeiten selbst sorgen. Hochwertige Geräte und Ware sollte nicht ungesichert und gar nicht über Nacht am Stand aufbewahrt werden. Der Veranstalter haftet nicht bei Diebstahl auf dem Messegelände.

Sie können individuelle Versicherungen mit folgendem Dienstleister vornehmen:

Versicherung & Vermögensberatung
Christoph Weiler
Waisenallee 5a
23556 Lübeck
T +49 (0) 451 29019382
F +49 (0) 451 29019380
Christoph.Weiler@dvag.de
www.dvag.de/Christoph.Weiler

15.3. Der Veranstalter trägt für die jeweilige Veranstaltung das allgemeine Haftpflichtrisiko. Er schließt für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden ab, für die er auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen werden kann. Ansprüche von Seiten eines/einer Ausstellenden sind unverzüglich und umfassend bei der Messeleitung zu melden und im Anschluss binnen einer Woche nach der Messe schriftlich zu schildern und zu begründen.

15.4. Der/die Ausstellende ist verpflichtet, an ausgestellten oder für die Präsentation notwendigen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist nach eigenem Ermessen berechtigt und bei Zuwiderhandlung gegen Satz 1 bzw. die technischen Richtlinien der Betreibergesellschaften des jeweiligen Veranstaltungsgeländes verpflichtet, die Inbetriebnahme bzw. den weiteren Einsatz zu untersagen.

16. Ausschluss von Gegenständen

Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren (Punkt 12.2.) oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen oder gegen die technischen Richtlinien der jeweiligen Betreibergesellschaften des Veranstaltungsgeländes verstoßen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung durch den Veranstalter oder dessen Bevollmächtigte auf Kosten der Ausstellenden.

17. Vertragsfirmen – Installationen am Stand

Die Installation von Versorgungsanlagen (Strom, Wasser etc.) und Installationen, die die Hallen bzw. Halleneinbauten berühren (z. B. Deckenabhängungen) sowie die Standbewachung auf dem Gelände der jeweiligen Messe, dürfen aus Sicherheitsgründen nur durch die von der jeweiligen Betreibergesellschaften des Veranstaltungsgeländes zugelassenen Vertragsfirmen durchgeführt werden.

Entsprechende Bestellungen müssen spätestens vier Wochen vor Ausstellungsbeginn beim Veranstalter oder durch den Veranstalter mitgeteilten Vertragsfirmen eingehen. Auf später eingehende Bestellungen sowie nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen durch den/die Ausstellende erhebt die Betreibergesellschaften des Veranstaltungsgeländes einen Aufschlag von 50 Prozent gegenüber dem Veranstalter (Verspätungsaufschlag), die der Veranstalter an den/die Ausstellende weiter-/nachberechnet.

18. Lagerung während der Messe

Am Samstag ab 18 Uhr und bis zum Ende der Messe am Sonntag um 17 Uhr dürfen keine Verpackungen, Paletten, Leerkartons etc. am Stand oder an anderen Stellen in der Veranstaltungshalle gelagert werden. Diese Materialien sind geordnet und transportfähig für die Einlagerung dem Logistik-Team des Veranstalters zu übergeben, das es kostenlos in einer separaten, während der Veranstaltung zugänglichen Halle einlagert.

19. Hallenaufsicht, Müllentsorgung

Der Veranstalter empfiehlt, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. Es wird lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Messe für eine allgemeine Hallenaufsicht gesorgt. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der Ausstellenden werden mit diesem Vertrag nicht erbracht. Entsprechende Dienstleistungen müssen gesondert über den Veranstalter oder direkt bei der jeweiligen Betreibergesellschaften des Veranstaltungsgeländes nachgefragt und gebucht werden.

Der/die Ausstellende verpflichtet sich zur Müllvermeidung bzw. sich den bestehenden Müllentsorgungskonzepten anzuschließen. Sollte der/die Ausstellende nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters zurückgelassen haben, ist der Veranstalter berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten der Ausstellenden zu entsorgen oder anderweitig damit zu verfahren. Die Verwendung von Plastiktüten, Einwegbestecke oder -geschirr sowie Wegwerfbechern ist – sofern dies nicht ausdrücklich durch behördliche Auflagen verlangt und den Ausstellenden ausdrücklich durch den Veranstalter vorgeschrieben wird – verboten. Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter, der/die Ausstellende hat in diesem Fall eine zusätzliche Entsorgungspauschale zu entrichten. Diese wird auch fällig, sollte sich während der Veranstaltung herausstellen, dass der/die Ausstellende ohne Genehmigung des Veranstalters oben beschriebene Einweggegenstände einsetzt.

20. Ausstellendenausweise

Jede:r Ausstellende bekommt zwei Wochen vor der Veranstaltung Codes für Ausstellendentickets per E-Mail von uns an die Mail-Adresse der in der Anmeldung angegebenen Person. Sie erhalten bei einem Stand bis 9 qm drei Ticketcodes, bis 18 qm fünf Codes, bis 32 qm sieben Codes, über 35 qm zehn Codes. Mit jedem Ticketcode kann sich eine Person online registrieren und bekommt einen Ausstellendenausweis per E-Mail, der auch während des Auf- und Abbaus gültig ist. Auf Wunsch werden Ausweise, Parktickets etc. an abweichende Adressen verschickt. Pro Adresse und Veranstaltung werden 10 € netto Gebühr berechnet.

21. Mitausstellende

Mitausstellende sind Unternehmen, die sich mit eigenen Produkten auf dem Stand der Ausstellenden präsentieren. Mitausstellende werden nur zugelassen, wenn die Anmeldeformu-

lare dazu vollständig ausgefüllt beim Veranstalter eingehen und und die Mitausstellenden den Zulassungskriterien entsprechen. Es entsteht kein unmittelbarer Vertrag zwischen dem Veranstalter und den Mitausstellenden. Sämtliche Ansprüche der Mitausstellenden richten sich gegen den/die Ausstellende, der/die sie angemeldet hat. Mitausstellende unterliegen uneingeschränkt den selben Bedingungen wie der/die Hauptausstellende. Diese:r ist für die Einhaltung der Pflichten insbesondere der Beachtung der technischen Bedingungen durch die Mitausstellenden verantwortlich. Mitausstellende müssen spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung schriftlich durch den/die Ausstellende angemeldet werden. Erfolgt keine oder eine verspätete Anmeldung wird dem/der Ausstellenden eine Gebühr von 200 € netto berechnet.

22. Gemeinschaftsstände

Eine Beteiligung mehrerer Aussteller:innen in Form eines Gemeinschaftsstandes ist ausdrücklich gestattet. Bei einem solchen gemeinsamen Auftritt bedarf es jedoch einer konkreten Ansprechperson, die rechtlich in der Lage ist, alle beteiligten Unternehmen gegenüber dem Veranstalter zu vertreten und zu verpflichten. Im Zweifel werden alle beteiligten Unternehmen berechtigt und verpflichtet. Im Übrigen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Mitausstellenden.

23. Verbote / Gebote

- Das präsentierte Angebot muss sich an Wiederverkaufende richten; Handverkauf ist auf der Veranstaltung untersagt.
- Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt oder abgebaut werden. Vorzeitiger Abbau kann mit einem Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 500 € netto belegt werden.
- Die Abgabe von Speisen und Getränken durch die Ausstellenden gegen Entgelt ist nicht gestattet.
- Gastkarten bzw. Gutscheine dürfen nur an Fachbesuchende vergeben werden.
- Ausstellendenausweise dürfen nur von den am Stand tätigen Mitarbeitenden der Ausstellenden oder den Aufbauteams verwendet werden.

24. Genehmigungen

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Zulassung der Veranstaltung als Ausstellung i.S.d. § 65 GewO. Darüberhinausgehende Sondergenehmigungen wie feuerpolizeiliche Zulassung besonderer Präsentationen oder GEMA- Anmeldungen für musikalische oder videotechnische Vorführungen unterliegen ausschließlich der Verantwortung des Ausstellenden. Der Veranstalter bemüht sich, die Ausstellenden beim Antrag und bei der Bearbeitung der Anträge zu unterstützen.

25. Rücktritt von der Anmeldung

Sagt der/die Ausstellende ab, storniert einen Teil der Standfläche oder nimmt er nicht an der Veranstaltung teil, ist der Veranstalter berechtigt, die georderte und bestätigte Standfläche bzw. den stornierten Teil anderweitig zu nutzen und an Dritte weiterzugeben. Stornierungserklärungen der Ausstellenden haben stets in Schrift- oder Textform zu erfolgen.

a) Soweit dem/der Ausstellenden kein zwingendes gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht zusteht, bleibt der/die Ausstellende nach Anmedeschluss zur Zahlung des vollständigen Teilnahmepreis verpflichtet.

b) Der Veranstalter bemüht sich im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht die Standfläche des/der Ausstellenden vollständig nachzubesetzen. In diesem Fall wird bei Rücktritt nach Ablauf der Anmeldefrist und nach Zulassungsbestätigung durch den Veranstalter eine Stornogebühr von 150 € berechnet.

bb) Bei Rücktritt 3 Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist wird eine Stornogebühr in Höhe von 300 € berechnet.

Kann der Veranstalter die ursprüngliche Standfläche an eine:n oder mehrere andere Ausstellende teilweise vergeben, so erläßt der Veranstalter dem/der Ausstellenden insoweit den Teilnahmepreis, wie dieser von der Zulassung der neuen Ausstellenden abgedeckt wird. Der überschießende Betrag wird zurückerstattet.

c) Der/die Ausstellende bleibt in jedem der oben genannten Fälle der Nachweis vorbehalten, dass sich der Veranstalter infolge der Stornierung, der Teilstornierung oder der Nichtteilnahme weitere im Abschlag unberücksichtigte Aufwendungen erspart hat und Vorteile erlangt hat. Sofern für die Veranstaltung noch andere freie Standflächen im Umfang der an den/die Ausstellende überlassenen Standfläche zur Verfügung stehen, kann sich der/die Ausstellende nicht darauf berufen, der Veranstalter habe durch anderweitige Vergabe oder Nutzung der Standfläche oder eines Teils der Standfläche Vorteile, insbesondere in Form des erzielten Teilnahmepreises, erlangt.

26. Widerruf von Zulassung und Standflächenbestätigung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standflächen in folgenden Fällen berechtigt bzw. verpflichtet:

- Der/die Ausstellende lässt im Falle der Nichtzahlung des Teilnahmepreises zum festgesetzten Termin eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist ungenutzt verstreichen.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens der angemeldeten Ausstellenden sind nicht mehr gegeben oder der Veranstalter erhält nachträglich Kenntnis von Umständen, deren rechtzeitige Kenntnis bereits eine Nichtzulassung (Verstoß gegen die Zulassungsbedingungen des Veranstalters) gerechtfertigt hätte.
- Der/die Ausstellende verstößt gegen das Hausrecht der Betreibergesellschaften des Veranstaltungsgeländes oder des Veranstalters bzw. verletzt grob seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
- Der/die Ausstellende hat nicht verjährte unbezahlte Rechnungen gegenüber dem Veranstalter oder einem/einer der Kooperationspartner:innen des Veranstalters.

Auch in diesen Fällen treten die Rechtsfolgen des Punktes 26 ein.

27. Stornierung von sonstigen Dienstleistungen

Werden sonstige, nicht von diesem Vertrag umfasste Dienstleistungen des Veranstalters storniert, so hat der/die Ausstellende die Stornogebühren zu tragen, die dem Veranstalter seinerseits von dem Subunternehmen, das die entsprechende Leistung erbracht hätte, in Rechnung gestellt werden. Ab vier Wochen vor der Messe wird die Leistung auch bei Stornierung voll berechnet.

28. Rechnungsänderungen

Will der/die Ausstellende nachträglich Rechnungen geändert haben oder sollen nach Rechnungserhalt Positionen storniert werden, die vor Rechnungslegung schriftlich durch den Veranstalter bestätigt wurden, wird eine Bearbeitungsgebühr von 15 € pro Beleg erhoben.

29. Verjährung

Ansprüche des/der Ausstellenden verjähren in einem Jahr ab Ende des letzten Tages der Veranstaltung. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den Veranstalter. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

30. Datenschutz

Die dem Veranstalter vom/von der Ausstellenden übermittelten bzw. von diesem/dieser erhobenen Daten werden unter Beachtung der jeweils aktuellen Vorschriften zum Datenschutz behandelt und verwendet. Der Veranstalter und die mit ihm verbundenen bzw. von ihm beauftragten Unternehmen sind zur Verwendung dieser Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften insbesondere zur Unterrichtung über deren Leistungen und über Informationen zu Biomedien allgemein zu berechtigt. Der/die Ausstellende erklärt sich mit der Verwendung der an den Veranstalter übermittelten bzw. von diesem oder seinen Beauftragten erhobenen Daten zu den angegebenen Zwecken einverstanden. Der/die Ausstellende hat das Recht der Verwendung der Daten nachträglich zu widersprechen.

Der/die Ausstellende hat die Datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einwilligung seiner Mitarbeitenden) sicherzustellen. Der/die Ausstellende haftet dem Veranstalter für Schäden und Aufwendungen aus der Verletzung dieser Verpflichtung und stellt den Veranstalter auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

Vollständige Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter: https://biomessen.info/datenschutzerklaerung/

31. Anwendbares Recht, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ausstellenden werden grundsätzlich nicht Vertragsbestandteil. Jede Übersendung der Anmeldeunterlagen unter Bezugnahme auf die AGB der Ausstellenden führt dazu, dass die Zulassung gleichzeitig ein neues/geändertes Vertragsangebot darstellt, dass durch Schweigen angenommen wird, sollte der/die Ausstellende nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang schriftlich widersprochen haben. In diesem Fall kommt kein Vertrag zustande. Vereinbarungen, die die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters enthaltenen Regelungen ändern oder ersetzen sollen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Erfüllungsort ist der Firmensitz des Veranstalters in Seevetal. Es gilt der allgemeine Gerichtsstand des Veranstalters (Amtsgericht Winsen/Luhe bzw. Verwaltungsgericht Lüneburg) als vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stand: 1.9.2026